

Rede von Walter Hallstein vor dem Europäischen Parlament (12. Oktober 1960)

Quelle: Bulletin der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. August/September 1960, n° 8/9. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften.

Urheberrecht: Alle Rechte bezüglich des Vervielfältigens, Veröffentlichens, Weiterverarbeitens, Verteilens oder Versendens an Dritte über Internet, ein internes Netzwerk oder auf anderem Wege sind urheberrechtlich geschützt und gelten weltweit.

Alle Rechte der im Internet verbreiteten Dokumente liegen bei den jeweiligen Autoren oder Anspruchsberechtigten.

Die Anträge auf Genehmigung sind an die Autoren oder betreffenden Anspruchsberechtigten zu richten. Wir weisen Sie diesbezüglich ebenfalls auf die juristische Ankündigung und die Benutzungsbedingungen auf der Website hin.

URL: http://www.cvce.eu/obj/rede_von_walter_hallstein_vor_dem_europaischen_parlament_12_oktober_1960-de-83bf62c3-0373-453f-8310-9953b101ea61.html

Publication date: 23/10/2012

Erklärung von Herrn Professor Dr, Walter Hallstein, Präsident der Kommission, vom 12. Oktober 1960 vor dem Europäischen Parlament in Beantwortung der von den Herren Birkelbach, Poher und Pleven gestellten mündlichen Anfrage mit anschließender Aussprache

„Das Europäische Parlament bittet die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, ihm mitzuteilen, ob ihres Wissens die seit der letzten Sitzungsperiode zwischen den Regierungen der Sechs geführten Aussprachen über die europäische Politik die Tätigkeit und die Rolle der verschiedenen in den Verträgen von Rom vorgesehenen europäischen Institutionen beeinflusst haben oder beeinflussen können.“

Die Kommission hat sich bisher zu der gestellten Frage nicht öffentlich ausgesprochen. Sie ist zwar von den Mitgliedsregierungen der Gemeinschaft auf dem laufenden gehalten worden und möchte auch an dieser Stelle dafür ihren Dank bekunden. Aber die Gedanken waren ständig im Fluß und lange auch noch nicht präzise genug, um Gegenstand einer präzisen Stellungnahme zu sein. Auch hatte die Kommission das Vertrauen, daß die unmittelbaren Teilnehmer an den Gesprächen sich schnell darüber verständigen würden, daß für die verstärkte Zusammenarbeit der sechs Regierungen Formen gefunden werden müssen, die den Notwendigkeiten unserer Gemeinschaft voll gerecht werden. Die Kommission hat den Eindruck, daß dieses Vertrauen nicht enttäuscht worden ist. Sie hat überdies mit Genugtuung feststellen können, daß auch die parlamentarischen Kräfte und die öffentliche Meinung in den Gemeinschaftsländern diese Klärung nachhaltig unterstützt haben.

Auch heute kann allenfalls von einer gewissen Gedankenrichtung, nicht aber von einem detaillierten Plan die Rede sein, zumal eine offizielle Festlegung aller Mitgliedsregierungen noch nicht stattgefunden hat. Ich darf in dieser Lage die gestellte Frage nach den eventuellen institutionellen Folgen der in Erörterung befindlichen Planungen nicht so sehr im Sinne detaillierter Stellungnahme zu detaillierten Projekten verstehen und beantworten als vielmehr in dem Sinne, welche Erwägungen eine solche Stellungnahme leiten sollten.

Ich schicke voraus:

Die von diesem Hohen Hause gestellte Große Anfrage bezieht sich auf einen Vorgang, dem die öffentliche Diskussion die Bezeichnung einer „*Relance politique européenne*“ gegeben hat. In dieser Benennung drücken sich das Gefühl aus, daß es sich um einen Entwurf von großem Maß handelt, und die Erwartung, daß eine Bewegung ausgelöst worden ist, die uns dem Ziel der politischen Einigung unseres Kontinents näher bringen wird.

Jede Initiative, die diesem Ziel dient, hat selbstverständlichen Anspruch nicht nur auf die Aufmerksamkeit, sondern auf die entschlossene Mitarbeit aller, die aus Überzeugung und Verantwortung der europäischen Sache dienen.

Was das Verhältnis jenes Vorgangs zu der institutionellen Ordnung unserer Gemeinschaft anbelangt, so ist die Erwägung, die grundsätzlich das Urteil der Kommission bestimmt, die, daß diese institutionelle Ordnung ausgewogen ist, daß sie sich in der Praxis bewährt hat und daß deshalb alles getan werden sollte, um auch die künftige Arbeit der vorhandenen Institutionen zu sichern und zu erleichtern, damit sie ihren vollen Beitrag leisten können zum Segen der Wirtschaft in unserer Gemeinschaft, zur Formung und Vertiefung des Gemeinschaftsbewußtseins und zum immer stärkeren Hineinwachsen der Völker und ihrer Bürger in eine auch politische Gemeinschaft.

Die Bewertung dieser institutionellen Ordnung leidet vielfach unter einer mangelnden Präzision der Begriffe. Die unnuancierte Verwendung von nationalstaatlichen Vergleichen — wie des Wortes „Exekutive“ — ist vielleicht nicht immer nützlich gewesen. Auch der schillernde Begriff der „Supranationalität“ hat mehr zur Verwirrung als zur Klärung der Vorstellungen beigetragen. Die Erfahrung zeigt, daß die Verwendung solcher nicht näher qualifizierten Begriffe leicht zu Kontroversen führt, die die bloße Darstellung, ja oft nur die Wahl der Worte betreffen während in der Sache selbst Einigkeit besteht. Es ist

deshalb nicht überflüssig die Grundlinien jener Ordnung mit ein paar Strichen nachzuzeichnen.

Die großen wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft obliegen dem Ministerrat, dessen Mitglieder den Willen der Mitgliedsregierungen in Gemeinschaftsangelegenheiten repräsentieren. Er entscheidet in gewissen Fragen einstimmig, in anderen — und zwar im Laufe der Zeit immer mehr — Angelegenheiten mit Mehrheit. Die Gefahr des lähmenden Vetos ist also bedacht und bekämpft. Ich brauche nicht zu sagen, daß die Einfügung unserer Gemeinschaft in eine Organisation, in der das Einstimmigkeitsprinzip gilt, eine entscheidende Veränderung eine Schwächung unserer Gemeinschaft bedeuten würde; sie würde das vom Vertrag abgeschaffte Veto wieder einführen.

Der Rat also ist das Hauptorgan, in dem der ständige Ausgleich von Interessen der Mitgliedstaaten und des Gemeinschaftsinteresses stattfindet. Hier vollziehen sich insbesondere die Herstellung gemeinsamer Politiken und die Abstimmung der Einzelpolitiken im Rahmen des Vertrages. Das ist sinnvoll. Denn alle Politik ist letztlich eine Einheit. Man kann nicht Teile davon aus ihrem Zusammenhang vollständig herauslösen, muß vielmehr überall für die notwendigen Verzahnungen sorgen.

daß im Interesse der Leistungsfähigkeit des Rats sich einige praktische Probleme für seine Arbeitsweise stellen, habe ich bereits in meiner Erklärung im Juni vor diesem Hohen Hause angedeutet. Gemeinsame Überlegungen des Rats und der Kommission darüber sind im Gange. Auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten wird vorbereitet.

Damit nun beim Ausgleich der Interessen im Rat keine Kompromisse auf einem Generalnenner herauskommen, der unter der Gemeinschaftslinie unseres Vertrages liegt, enthält der Vertrag nicht nur materielle Bindungen der Gemeinschaftsmitglieder, sondern er hat auch institutionelle Vorkehrungen getroffen: neben der schon erwähnten Anwendung des Mehrheitsprinzips vor allem die Schaffung einer der Kontrolle des Europäischen Parlaments unterworfenen Kommission.

Wie ich bereits sagte, obliegen die großen wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft dem Ministerrat. Eine Entscheidungsbefugnis der Kommission ist vom Vertrag im wesentlichen nur in den Fällen vorgesehen, in denen die grundsätzlichen Optionen von den Mitgliedstaaten im Vertrag selbst oder durch Ratsbeschluß bereits getroffen wurden und ihre Anwendung einer objektiven Instanz, die über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen sollte, vorbehalten blieb.

Nicht in solchen Entscheidungsbefugnissen liegt das Charakteristische der Rolle der Kommission im institutionellen System des Vertrages.

Die Kommission ist vielmehr in erster Linie Anreger und Initiator. Sie ist das Organ, das Vorschläge und Entwürfe zu machen hat. Diese Rolle ist in einem doppelten Sinn obligatorisch. Die Kommission muß in der Regel tätig werden, damit der Rat tätig wird. Und jene motorische und dynamische Funktion ist die vertragliche Pflicht der Kommission, nicht ihr Belieben.

Die Kommission ist ferner der „Hüter des Vertrages“. Sie hat seine Einhaltung zu überwachen. Sie hat einzuschreiten, wenn sie Vertragsverletzungen feststellt. Sie hat notfalls den Gerichtshof zu befassen.

Diese Funktionen sind der Kommission von niemand anders als den Regierungen der Mitgliedstaaten übertragen worden, die den Gemeinschaftsvertrag geschlossen haben — ich habe das schon in meiner ersten Rede vor diesem Hohen Hause im März 1958 betont —, und von den sechs Parlamenten, die ihn ratifiziert haben.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist der Kommission eine wichtige Eigenschaft beigelegt worden: Sie ist unabhängig von den Mitgliedsregierungen. Instruktionen der Regierungen dürfen weder gegeben noch empfangen werden. Diese Garantie soll die Kommission in den Stand setzen, objektiv zu sein, und jedenfalls im Bereich der Wirtschaftspolitik gibt es in der Tat neben den Elementen der Willkür und des Ermessens, die aller Politik eigen sind, vergleichsweise sichere objektive Kriterien für das, was gut und was schlecht ist.

Jene Garantie soll verhindern und verhindert auch, daß die Kommission parteiisch wird.

Überflüssig zu sagen, daß das in keiner Weise die Entfernung oder Entfremdung der Haltung der Kommission von der Haltung der Regierungen bedeutet. Da die grundsätzlichen Entscheidungen bei dem Organ liegen, in dem die Regierungen sprechen, ist es nur natürlich, daß die Kommission in allen Stadien und auf allen Kommissionen darüber sind im Gange. Auch eine Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten wird vorbereitet.

Damit nun beim Ausgleich der Interessen im Rat keine Kompromisse auf einem Generalnenner herauskommen, der unter der Gemeinschaftslinie unseres Vertrages liegt, enthält der Vertrag nicht nur materielle Bindungen der Gemeinschaftsmitglieder, sondern er hat auch institutionelle Vorkehrungen getroffen: neben der schon erwähnten Anwendung des Mehrheitsprinzips vor allem die Schaffung einer der Kontrolle des Europäischen Parlaments unterworfenen Kommission.

Wie ich bereits sagte, obliegen die großen wirtschaftspolitischen Entscheidungen der Gemeinschaft dem Ministerrat. Eine Entscheidungsbefugnis der Kommission ist vom Vertrag im wesentlichen nur in den Fällen vorgesehen, in denen die grundsätzlichen Optionen von den Mitgliedstaaten im Vertrag selbst oder durch Ratsbeschluß bereits getroffen wurden und ihre Anwendung einer objektiven Instanz, die über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen sollte, vorbehalten blieb.

Nicht in solchen Entscheidungsbefugnissen liegt das Charakteristische der Rolle der Kommission im institutionellen System des Vertrages.

Die Kommission ist vielmehr in erster Linie Anreger und Initiator. Sie ist das Organ, das Vorschläge und Entwürfe zu machen hat. Diese Rolle ist in einem doppelten Sinn obligatorisch. Die Kommission muß in der Regel tätig werden, damit der Rat tätig wird. Und jene motorische und dynamische Funktion ist die vertragliche Pflicht der Kommission, nicht ihr Belieben.

Die Kommission ist ferner der „Hüter des Vertrages“. Sie hat seine Einhaltung zu überwachen. Sie hat einzuschreiten, wenn sie Vertragsverletzungen feststellt. Sie hat notfalls den Gerichtshof zu befragen.

Diese Funktionen sind der Kommission von niemand anders als den Regierungen der Mitgliedstaaten übertragen worden, die den Gemeinschaftsvertrag geschlossen haben — ich habe das schon in meiner ersten Rede vor diesem Hohen Hause im März 1958 betont —, und von den sechs Parlamenten, die ihn ratifiziert haben.

Um ihre Aufgaben erfüllen zu können, ist der Kommission eine wichtige Eigenschaft beigelegt worden: Sie ist unabhängig von den Mitgliedsregierungen, Instruktionen der Regierungen dürfen weder gegeben noch empfangen werden. Diese Garantie soll die Kommission in den Stand setzen, objektiv zu sein, und jedenfalls im Bereich der Wirtschaftspolitik gibt es in der Tat neben den Elementen der Willkür und des Ermessens, die aller Politik eigen sind, vergleichsweise sichere objektive Kriterien für das, was gut und was schlecht ist. Jene Garantie soll verhindern und verhindert auch, daß die Kommission parteiisch wird.

Überflüssig zu sagen, daß das in keiner Weise die Entfernung oder Entfremdung der Haltung der Kommission von der Haltung der Regierungen bedeutet. Da die grundsätzlichen Entscheidungen bei dem Organ liegen, in dem die Regierungen sprechen, ist es nur natürlich, daß die Kommission in allen Stadien und auf allen Stufen ihrer Arbeit — von den untersten Stufen der Verwaltung angefangen bis zu der im Vertrag proklamierten Zusammenarbeit mit dem Ministerrat — den Anschluß an die Politik der Regierungen sucht. Man mag darin eine dritte Aufgabe der Kommission erkennen: die eines schiedsrichterlichen Gehilfen bei der Findung der Kompromisse zwischen den Regierungen — wenn man will: bei der inter-gouvernementalen Zusammenarbeit. Man muß nur einen Vorbehalt machen: Nie darf die Kommission — als Wahrer des Gemeinschaftsinteresses — ihre Hand zu einem Vergleich bieten, der nicht im Einklang mit dem Vertrag ist.

Nimmt man hinzu, daß der personelle und der Stimmrechtsanteil der Mitglieder unserer Gemeinschaft an

der Verantwortung für das Gemeinschaftsgeschehen sorgfältig zugemessen ist, so ist ein Doppeltes gewährleistet: Sicherheit (gerade im wirtschaftlichen Bereich wichtig) und die Wahrung des einmal im Vertrag als billig und gerecht festgelegten Gleichgewichts zwischen den Partnern.

Überblickt man diese ganze Regelung, so wird deutlich, daß die Kommission ein geradezu für ihre Existenz wesentliches Merkmal entbehren würde, wenn sie nicht unabhängig wäre.

Diese Unabhängigkeit bedeutet keineswegs Unverantwortlichkeit. Die Kommission ist auf den Buchstaben und Geist des Vertrages und das Interesse der Gemeinschaft und der in ihr zusammengeschlossenen Länder verpflichtet. Diese Verantwortung findet ihren stärksten Ausdruck in der Funktion des Europäischen Parlaments. Dieses Parlament ist nicht nur ein Konsultativorgan, so wichtig diese seine Befugnis ist, in der sich die tägliche Konkretisierung des Vertragswillens vollzieht. Es ist auch ein Kontrollorgan. Unsere Gemeinschaft ist eine demokratische Gemeinschaft, und daher kann es in ihr keine unkontrollierten Vollzugsorgane geben. Das Parlament kontrolliert die Kommission. Man mag sagen, daß seine Macht, die Kommission abzurufen, ihre Wirkung bisher mehr durch ihr Vorhandensein — „in being“ — geäußert habe als durch ihre Ausübung. Darum bleibt nicht weniger wahr — und unsere tägliche Erfahrung lehrt es —, daß die Kontrolle sehr wirksam ist; besonders auch in der Form der ständig notwendigen Rechtfertigung der Kommission vor den Ausschüssen des Parlaments.

Zweierlei wird auf diese Weise gesichert. Da die Kontrolle in den Händen einer europäischen Versammlung liegt, wird jeder Einseitigkeit, jedem parteiischen Verhalten der Kommission vorgebeugt — wobei übrigens andererseits, jedenfalls in den Anfangsjahren, der Zusammenhang mit den Bereichen der Mitgliedstaaten noch einmal dadurch gewahrt wird, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments auch nationale Abgeordnete sind. Ferner wird durch die tägliche Konfrontierung mit dem Parlament und seinen Ausschüssen sichergestellt, daß die Arbeit der Kommission stets ihre enge Verbindung mit der politischen Wirklichkeit bewahrt.

Im Ganzen stellt sich demnach dieses institutionelle System als in sich geschlossen, widerspruchsfrei und überzeugend dar. Aber nicht nur das. Da es kein Selbstzweck ist, kann sein Wert nur an seiner Tauglichkeit für die Zwecke gemessen werden, für die es geschaffen ist. Diese Zwecke sind: als Nahziel die Wirtschaftsunion, die Zusammenfügung der Wirtschaften der sechs Staaten — das, was Robert Schuman in seiner historischen Erklärung vor zehn Jahren die „tatsächliche Solidarität“ genannt hat — und als Fernziel die politische Einigung.

Wir brauchen heute nicht mehr die Phantasie zu bemühen, wenn wir diesen Maßstab anlegen. Wir verfügen über eine Erfahrung von fast drei Jahren, reich an Bewährungsproben auf allen Gebieten und allen Stufen der Politik der Gemeinschaft. Sie erlaubt uns zu sagen, daß unsere Organisation sich bewährt hat. Aufbau und Verwirklichung unserer Gemeinschaft sind planmäßig vorangeschritten. Die Zusammenarbeit der Verantwortlichen in der Gemeinschaft und zwischen ihr und den Bereichen der Mitgliedstaaten ist befriedigend und weist nicht mehr Unvollkommenheiten auf, als allem menschlichen Tun eigen sind. Das wirtschaftspolitische und wirtschaftliche Geschehen in den Mitgliedsländern wächst immer dichter zusammen (die Statistiken für das erste Halbjahr 1960 verzeichnen eine Zunahme des Handels innerhalb der Gemeinschaft von fast 34 % gegenüber dem ersten Halbjahr 1959). Existenz und Notwendigkeiten der Gemeinschaft fassen immer fester Wurzel im Bewußtsein unserer Völker. Nach innen und nach außen stellt sich diese gesichert und geachtet dar. Über all das besteht wohl ebenso Übereinstimmung wie darüber, daß eine losere Verbindung diese Erfolge nicht hervorgebracht haben würde.

Da diese Gemeinschaft selbst kein Ruhezustand ist, sondern eine ständige Bewegung, ist ihre gute Ordnung aber zugleich die beste Gewähr des Fortschritts. So ist es zu verstehen, und nicht als Konservatismus, wenn wir der Meinung sind, daß diese Ordnung nicht verändert werden sollte. Wir brauchen nicht ausdrücklich zu sagen, daß alles uns mit Freude erfüllt, was ein Fortschreiten der Entwicklung unserer Gemeinschaft in die spezifisch politischen Bereiche bedeutet. Wir sind überzeugt, daß es diesem Fortschreiten dient, wenn wir darauf hinweisen, daß die materielle Kräftigung unserer Gemeinschaft und ihre psychologische Fundierung im Bereich unseres Vertrages nicht besser institutionell gesichert werden können, als dies gegenwärtig geschieht.

Ich fasse zusammen: Die Kommission hofft und glaubt, von einer allgemeinen Übereinstimmung darüber ausgehen zu können,

daß unsere Gemeinschaft erfolgreich ist und daß dieser Erfolg erhalten, fortgesetzt und vermehrt werden muss;

daß die vorhandene institutionelle Ordnung hierzu beigetragen hat und weiter beitragen wird;

daß diese Ordnung daher nach Buchstaben und Geist Bestand haben soll;

daß damit auch dem unverändert und unvermindert festgehaltenen Ziel der politischen Einigung, zu dem auch unser Werk ein Schritt ist, am besten gedient wird und

daß jede Initiative Beifall und Förderung verdient, die über das Vorhandene hinaus auf dem Gebiet der politischen Einigung fortschreitet.